
1. Satzung / Ordnung:	Entschädigungssatzung der Stadt Butzbach
2. In der Fassung vom:	14. Juli 2021
3. Bekanntgemacht am:	9. September 2021
4. Inkrafttreten am:	1. Oktober 2021

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach am 14.07.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 - Ersatz des Verdienstaufalles

(1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte und andere ehrenamtliche Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 15,-- Euro pro Sitzung der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Kommissionen, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

(2) Den gleichen Verdienstaufall nach Absatz 1 erhalten die Mitglieder der Ortsbeiräte für Sitzungen, zu denen sie von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat aufgefordert werden.

(3) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

(4) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaufallpauschale beträgt pro Stunde höchstens 40,-- Euro und ist auf max. 200,-- Euro je Monat beschränkt.

(5) Die Gewährung des Durchschnittssatzes wird gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 HGO auf Zeiten zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr beschränkt.

(6) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

7) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 sind auf Antrag Aufwendungen die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft für die Betreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr und pflegenden Angehörigen, während mandatsbedingter Abwesenheit, zu ersetzen.

a) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr werden, wenn die Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit die tatsächlich entstandenen Betreuungskosten gegen Nachweis erstattet. Die erstattungsfähigen Betreuungskosten betragen pro Stunde höchstens 15,-- Euro.

b) Die für die Betreuung von zu pflegenden Angehörigen entstehenden Kosten werden, wenn die Betreuung anderweitig durch Familienangehörige nicht sichergestellt werden kann, gegen entsprechenden Nachweis erstattet.

§ 2 - Ersatz der Fahrtkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.

Die Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannte privat eigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,03 Euro pro Person und Kilometer gezahlt.

§ 3 - Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Kommissionen, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung von 25,- Euro (netto) gewährt.

(2) Die gleiche Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten die Mitglieder der Ortsbeiräte für Sitzungen, zu denen sie von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat aufgefordert werden.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger/innen hierfür zusätzlich monatlich eine Nettopauschale erhalten.

Diese beträgt für

den/die Stadtverordnetenvorsteher/in	€ 200,-
ehrenamtlicher Erster Stadtrat/Erste Stadträtin	€ 250,-
ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	€ 200,-
Fraktionsvorsitzende	€ 150,-
Ortsbeiratsvorsitzende	€ 60,-
Ausschussvorsitzende/tatsächl. Sitzungsleitung	€ 10,-
Vorsitzende/r Seniorenbeirat	€ 60,-
Vorsitzende/r Kinder- und Jugendbeirat	€ 60,-
Vorsitzende/r Ausländerbeirat	€ 60,-
Vorsitzende/r Stadtteilbeirat	€ 60,-

(4) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für den Tag der Vertretung neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 3 anteilmäßig die gesetzliche Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters (netto).

(5) Die Euro-Beträge zu § 3 werden jährlich zu Jahresbeginn in Höhe des amtlich festgestellten Index der Lebenshaltungskosten (Inflationsrate) - aufgerundet auf volle Euro-Beträge - angeglichen. Die vom Magistrat errechneten neuen Sätze werden durch das Vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung dem Ältestenrat bekannt gegeben.

§ 4 - Fraktionssitzungen

(1) Die §§ 1, 2 und 3 gelten auch entsprechend für die Teilnahme der ehrenamtlichen Mitglieder der städt. Organe - mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte - an Fraktionssitzungen.

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 20 pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 5 - Dienstreisen

(1) Bei auswärtiger Tätigkeit (Dienstreisen) werden ehrenamtlich Tätigen Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz vom 09.10.2009 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Butzbach vom 07.09.1979, zuletzt geändert am 22.06.2016, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.